

**Niederschrift**  
**über die 35. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**  
**der Wahlzeit 2016/2021 der Gemeinde Wildeck am 19. Januar 2021**  
**im Bürgerhaus Wildeck-Obersuhl**

---

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend:

die Ausschussmitglieder: Helmut Kohlhaas als Vorsitzender  
Michael Kaufmann  
Wilfried Wetterau  
Gerhard Bick für Frank Pirmann  
Klaus Zilch  
Bernd Sauer für Steffen Sauer

vom Gemeindevorstand: Bürgermeister Alexander Wirth  
Beigeordneter Bernd Busch  
Beigeordneter Klaus Wilhelm Becker

von der Gemeindevertretung: Egon Bachmann  
Armin Körzell  
Erik Dänner

Schriftführer: Tobias Bornschier

Ende: 19:12 Uhr

**Punkt I./1.) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende Helmut Kohlhaas eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die anwesenden Teilnehmer.

---

**Punkt I./2.) Schließung der Niederschriften vom 15.12.2020**

Gegen die Niederschrift vom 15. Dezember 2020 liegen kein Einwände vor. Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form geschlossen.

---

**Punkt I./3.) Feststellung der Tagesordnung**

Gegen die vorliegende Tagesordnung ergeben sich keine Einwände.

---

**Punkt II/1.)**

**Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Wildeck für das Haushaltsjahr 2021**

Der Vorsitzende Helmut Kohlhaas ruft die Tagesordnungspunkte II/1. bis II/4. auf und schlägt vor diese gemeinsam zu beraten und einzeln abzustimmen. Er verweist auf die zugegangene Beschlussvorlage.

Bürgermeister Alexander Wirth stellt die wesentlichen Eckdaten vor.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck gemäß § 97 HGO die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Wildeck für das Haushaltsjahr 2021 zu beschließen. Die Haushaltssatzung hat folgende Fassung:

**§ 1 Festsetzung des Haushaltsplanes**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

**im Ergebnishaushalt**

*im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 8.841.480 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 8.796.805 EUR

mit einem Ergebnis von 44.675 EUR

*im außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 EUR

mit einem Ergebnis von 0 EUR

mit einem Überschuss / Fehlbedarf (-) von 44.675 EUR

**im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 429.585 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 834.720 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.987.500 EUR

mit einem Saldo von -1.152.780 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.038.500 EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 739.050 EUR

mit einem Saldo von 299.450 EUR

mit einem Finanzmittelüberschuss/-  
fehlbedarf (-) des Haushaltsjahres von

-423.745 EUR

festgesetzt.

## **§ 2 Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.038.500 EUR

festgesetzt. Davon sind 300.000 EUR aus Darlehen des Hessischen Investitionsfonds. 8.000 EUR sind aus Kreditaufnahmen des Kommunalen Investitionsprogramm (KIP).

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

780.000 EUR

festgesetzt.

## **§ 4 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 EUR

festgesetzt.

## **§ 5 Hebesätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine am 14. Februar 2019 beschlossene Hebesatzsatzung festgesetzt und lauten nachrichtlich wie folgt:

### 1. Grundsteuer

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 600,00 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 600,00 v.H. |

- |                  |             |
|------------------|-------------|
| 2. Gewerbesteuer | 395,00 v.H. |
|------------------|-------------|

## **§ 6 Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

Gemäß Finanzplanungserlass des Landes Hessen vom 01.10.2020 ist ein Haushaltssicherungskonzept entbehrlich, sofern ausreichend Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht. (vgl. II. Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2021)

## **§ 7 Stellenplan**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## **8 Erheblichkeitsgrenzen**

1) Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644 - 6461 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

2) Als erheblich i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushalts-volumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

3) Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4) Unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO sind Mehrausgaben für Bauten, wenn sie den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten. In diesem Falle wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

5) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnishaushalts bis zu einer Höhe von höchstens 5.000,00 EUR wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

6) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Finanzhaushalts bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

**(Abstimmung: 6 : 0 : 0)**

---

### **Punkt II/2.)**

#### **Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms und des Finanzplans für die Jahre 2020 bis 2024 der Gemeinde Wildeck**

Der Vorsitzende Helmut Kohlhaas ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die zugegangene Beschlussvorlage.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß § 101 Absatz 3 HGO das Investitionsprogramm und den Finanzplan der Gemeinde Wildeck für die Jahre 2020 bis 2024 zu beschließen:

**(Abstimmung: 6 : 0 : 0)**

---

### **Punkt II/3.)**

#### **Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans nebst Anlagen der Gemeindewerke Wildeck für das Wirtschaftsjahr 2021**

Der Vorsitzende Helmut Kohlhaas ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die zugegangene Beschlussvorlage.

Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß § 5 in Verbindung mit §§ 15 bis 17 Eigenbetriebsgesetz den Wirtschaftsplan nebst Anlagen der Gemeindewerke Wildeck für das Wirtschaftsjahr 2021 zu beschließen. Der Wirtschaftsplan hat folgende Fassung:

### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

#### im Erfolgsplan

	<b>EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.805.580
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.852.735
mit einem Fehlbedarf von	47.155

#### im Vermögensplan

mit dem Gesamtbetrag der Deckungsmittel (Einnahmen) auf	2.945.465
mit dem Gesamtbetrag der Ausgaben auf	2.945.465

festgesetzt.

### **§ 2 Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.661.510 Euro festgesetzt.

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 HGO wird der Gemeindevorstand ermächtigt, im Rahmen des von der Gemeindevertretung festgesetzten Kreditrahmens über Aufnahme und Kreditbedingungen zu entscheiden.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5 Stellenplan**

Es gilt die von der Gemeindevertretung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenübersicht.

## § 6 Deckungsregeln

Die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen / Einzelansätze sind gegenseitig oder einseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Die Ausgabeansätze im Vermögensplan für verschiedene Vorhaben werden, soweit sie sachlich zusammenhängen, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt (Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 25.03.1997).

## § 7

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 HGO wird der Gemeindevorstand ermächtigt, im Rahmen des von der Gemeindevertretung festgesetzten Kreditrahmens über Aufnahme und Kreditbedingungen zu entscheiden.

**(Abstimmung: 6 : 0 : 0)**

---

### **Punkt II/4.)**

#### **Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms und des Finanzplans für die Jahre 2020 bis 2024 der Gemeindewerke Wildeck**

Der Vorsitzende Helmut Kohlhaas ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die zugegangene Beschlussvorlage.

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß § 101 Absatz 3 HGO das Investitionsprogramm und den Finanzplan der Gemeinde Wildeck für die Jahre 2020 bis 2024 aufgeführten Investitionen zu beschließen

**(Abstimmung: 6 : 0 : 0)**

---

Vorsitzender

Schriftführer